Die Erbfolge
nach dem Reichserbhofgesetz.

Ein Beitrag zum Rechtscharakter der Anerbenfolge

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinz Peltzer

aus Rheydt (Rhld.)

Limburg an der Lahn 1936

Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H.

1936/429

Referent: Prof. Dr. Liermann

Approbiert am 8. November 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Gliederung.

Seite

Vorwort 9

Einleitung 11

I. Kapitel: Die charakteristischen Merkmale des römischen und des deutschen Erbrechts 13

a) Das individualistische römische Erbrecht 13

b) Das überindividuell-gebundene deutsche Erbrecht . 15

II. Kapitel: Entstehung und Geschichte des Anerbenrechts . 17

III. Kapitel: Die Anerbenfolge in den „modernen" Anerbengesetzen 23

IV. Kapitel: Die Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz . 29

A. Die Erbfolge in den Erbhof als Sondernachfolge in ein Sondervermögen kraft Sonderrechts 29

B. Der Rechtscharakter der Stellung des Anerben und sein Verhältnis zu den Erben des „übrigen Nachlasses" 32

C. Die anerbenrechtliche Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten 36

Schlußbetrachtung. 42

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0157

Literaturverzeichnis.

Baernreither: Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1934.

Beismann: Die Rechtsstellung des Anerben. Studie an Hand der geltenden deutschen Anerbenrechtsgesetze. Diss. Göttingen 1931.

Berghahn: Das Lippische Anerbenrecht. Diss. Göttingen 1928.

v. Bismarck-Bohlen: Das Höferecht in der Provinz Hannover. Diss. Greifswald 1912.

Boehmer: Erbfolge und Erbenhaftung. Halle 1927.

Bosch: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. In: „Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen", H. 31. Bonn 1934.

Clasen: Schleswig-Holsteinisches Anerbenrecht in seiner geschichtlichen und heutigen Gestaltung. Diss. Rostock 1912.

Creite: Das Höferecht in der Provinz Hannover nach der Novelle zum Höfegesetz für die Provinz Hannover v. 28. Juli 1909 (in der Fassung v. 7. August 1909). Diss. Leipzig 1910.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 5: Erbrecht. Berlin 1912.

Dernburg-Engelmann: Deutsches Erbrecht. 3. Aufl. 1911.

v. Dultzig: „Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", in: „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", hrsg. von Dr. O. v. Gierke, Heft 58, 1899.

Frommhold: Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis derselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. Diss. Breslau 1885.

Otto v. Gierke: „Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs". „Zeitschr. f. deutsche Rechtsgeschichte", Bd. 12.

Hallstein: Anerbenrecht im Rechtsvergl. Handwörterb., Bd. 2, S. 184 ff. Berlin 1929.

Hölder: „Das Wesen der Erbgründe und der Erbfolge nach dem römischen Recht". In der „Zeitschr. der Savigny-Stiftung", Bd. 30, S. 87 ff.

Kipp: Das Erbrecht. 8. Bearb. Marburg 1930.

v. Miaskowsky: „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich". Leipzig 1882 und 1884.

Mitteis: Römisches Privatrecht, Bd. 1, S. 93 ff. Leipzig 1908.

Saure: Das Reichserbhofgesetz. Ein Leitfaden zum Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. 1934.

Sering: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen". Bd. VIII: „Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein". Berlin 1908.

Schapp: Das Reichserbhofrecht. Systematische Darstellung und Kommentar zum Gesetz und zur ersten und zweiten Durchführungsverordnung. Berlin 1934.

Siber: Römisches Privatrecht II. 1928.

Sohm: „Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts". 1926.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. 9. Aufl. 1928.

Stobbe: Handb. des deutschen Privatrechts. Bd. 5, 1. u. 2. Aufl. Berlin 1885.

Tolle: Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. Berlin 1934.

Vogels: Das Reichserbhofgesetz. Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1934.

Wigand: „Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey in Westfalen". Leipzig 1832, Bd. I. Paderborn.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 1887, Bd. 3.

Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.

Vorwort.

Mit der Schaffung des Reichserbhofgesetzes wurde ein dem nationalsozialistischen Staatsgedanken von Blut und Boden entsprechendes neues bäuerliches Recht geschaffen, das sich zum Ziel gesetzt hat, „die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben". Ein solches Gesetz mußte sich naturgemäß in einen bewußten Gegensatz zu dem bis dahin geltenden bürgerlichen Recht stellen, weil es dessen Auffassungen von dem Boden, als einer von der Person losgelösten freien Handelsware, die Bindung zwischen Sippe und Scholle, zwischen Blut und Boden gegenüberstellte. Es mußte daher notwendig in allen erb- und familienrechtlichen, schuld- und sachenrechtlichen Fragen Regeln aufstellen, die den bisher gültigen Gesetzesnormen zuwiderliefen.

Aus der Erkenntnis dieser Tatsache soll die vorliegende Arbeit nicht eine systematische Darstellung der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz geben. Sie will vielmehr bei der Bearbeitung des Themas versuchen, ihre besonderen anerbenrechtlichen Wirkungen aus dem Zweckgedanken des Gesetzes zu erkennen, und ihr unter vergleichsweiser Heranziehung der Vorläufer dieses Rechts eine dementsprechende rechtliche Würdigung zuteil werden lassen und gleichzeitig einen Beitrag zum Rechtscharakter der Anerbenfolge sein.

Einleitung.

Das Reichserbhofgesetz sieht seine wesentliche Aufgabe gegenüber dem Bauerntum darin, den individualistischen Eigentumsbegriff der Bauerngesetze einer vergangenen Epoche zugunsten eines Rechts zu beseitigen, das der Erhaltung der bäuerlichen Scholle als Erbe der Familie und Sippe dient. Wie der Name des Gesetzes schon sagt, handelt es sich in erster Linie um ein Erbgesetz, eine Erbrecht enthaltende Rechtskodifizierung, die in ihrer Eigenart manche Meinungsverschiedenheiten entstehen ließ; denn in Schrifttum und Rechtsprechung hat die Tatsache, daß das Gesetz mit seinen Durchführungsverordnungen eben nichts mehr, aber auch nichts weniger sein will als ein großes Rahmengesetz, zu den mannigfaltigsten Ansichten und Auffassungen geführt. Jahrzehntelange Schulung in den formalistischen Gedankengängen des bürgerlichen Rechts haben dieses Rahmenwerk bei Beginn seiner Geltung nur schwer mit dem Geist erfüllen können, den der Gesetzgeber ihm auf den Weg mitgegeben hat, und die Rechtsprechung der Anerbengerichte glaubte zuerst, auf die Anwendung bürgerlich-rechtlicher Normen nicht verzichten zu können[1], wenn ein Rechtsfall vorlag, dessen Regelung nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes zu erkennen war. Der Beschluß des preußischen Landeserbhofgerichts Celle, welcher den § 56 des REG. in allzu enger Auslegung so auffaßt, daß er nicht den Sinn haben könne, irgendeine im Reichserbhofgesetz nicht verankerte Materie unter dessen Jurisdiktion zu ziehen[2], hat sicherlich nicht zur Klärung des Verhältnisses: Reichserbhofgesetz = Bürgerliches Gesetzbuch beigetragen. Der Bearbeiter, der sich mit den anerbenrechtlichen Sukzessionsvorgängen von Todes wegen und unter Lebenden beschäftigen will, muß sich daher in einer Zeit, wo das Gesetz noch jung ist, und deshalb im Brennpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung steht, zunächst in der Weise einen sicheren Standpunkt verschaffen, daß er erst die bis zum Erlaß des neuen Gesetzes vorhandenen Vorschriften betrachtet und von ihnen aus die neuen erbrechtlichen Normen bewertet.

[1] Wöhrmann in JW. 1933/2813 ff.
[2] Beschluß v. 6. 9. 1934 in JW. 34/3066—67.

I. Kapitel.

Die charakteristischen Merkmale des römischen und des deutschen Erbrechts.

a) Das individualistische römische Erbrecht.

Auszugehen ist in dieser Richtung von den Grundzügen des römischen Erbrechts, das die Erfolge in der Form der Universalsukzession vorsah. Die Universalsukzession bedeutet als solche zunächst nur die sogen. acquisitio per universitatem, d. h. den durch einen einheitlichen, kraft eines einzigen Rechtsgrundes in einem und demselben Zeitpunkt eintretenden Erwerb aller zu einem bestimmten Vermögen gehörenden Vermögensrechte [1]. Die Betonung, die Sohm auf das Wort „Vermögensrechte" und Erwerb gelegt wissen möchte, schließt den Übergang von Verbindlichkeiten an sich nicht aus, jedoch haften für diese lediglich die einzelnen Vermögensgegenstände in der Höhe der auf ihnen lastenden Schulden. Universalsukzession bedeutet stets nur eine Gesamtrechtsnachfolge, also einen vermögensrechtlichen Vorteil, und so trifft den Erwerber eine Haftung nur insoweit, als die übernommenen Vermögensstücke zur Befriedigung der an ihnen haftenden Schulden ausreichen. Charakteristisch für die „schlichte" Gesamtrechtsnachfolge ist die alleinige Haftung des Nachlasses.

Die erbrechtliche Universalsukzession des römischen Rechts ist jedoch im Laufe der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, die im Ausbau der gesicherten Rechtsstellung des Individuums ihre wesentliche Aufgabe erblickte, von dem Prinzip der „schlichten" Universalsukzession zur Nachfolge in die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers übergegangen [2]. Dieses hat unter allen Umständen auch die Nach-

[1] Sohm, a. a. O., S. 552.

[2] Siber, a. a. O., S. 333, wonach Justinian im Anschluß an D. 50, 17, 62 zu der Vorstellung von der Personeneinheit des Erblassers und des Erben, und der Nachfolge in die gesamte Persönlichkeit des Erblassers gelangt. Ablehnend Windscheid, a. a. O., § 528, S. 5; ebenso

folge in die Schulden [3] wie überhaupt in alle von der Vererbung nicht ausgeschlossenen Rechte des Erblassers zur Folge. Diese weitgehende Gestaltung der successio in universitatem beruht auf der Vorstellung von den uneingeschränkten Herrschaftsbefugnissen des römischen paterfamilias. Alle Vermögensrechte und -pflichten stehen ihm als persönliche Eigenrechte und -pflichten zu, während die Gesamtheit der Familie keinerlei Verfügungsberechtigungen und -möglichkeiten hat. Durch den Tod des paterfamilias ergibt sich notwendig die Fortsetzung und das Weiterleben seiner Gesamtheit von Rechten und Pflichten in der Person des ihn beerbenden neuen paterfamilias, wodurch nach römischer Rechtsauffassung das Weiterleben der rechtlichen Persönlichkeit des Erblassers gesichert erschien. So ergibt sich die Identität zwischen Erben und Erblasser und die Universalsukzession in die Rechtspersönlichkeit: der Tod beendet nur das natürliche, nicht aber das rechtliche Leben [4]. Mit dieser Auffassung von dem Fortleben der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers und der engen Bindung zwischen Person und Vermögen ist notwendig auch die Erhaltung des Vermögens als einer Einheit verbunden und nur so ist es zu erklären, daß dem römischen Recht — im Gegensatz zu den deutsch-rechtlichen Auffassungen — die Nachfolge in einzelne Vermögensgegenstände unbekannt geblieben ist. Der Gedanke an die Erhaltung eines Sondervermögens, das zur Erfüllung besonderer wirtschaftlicher Aufgaben eigenen Gesetzen unterliegen muß, konnte unter diesen Voraussetzungen nicht aufkommen. Zweckgedanke des römischen Erbrechts war weniger die Erhaltung des Familiengutes und die Beachtung seiner wirtschaftlichen Funk-

---

Ihering in Jahrb. f. Dogmatik, X. Bd., S. 408 ff. und Scheurl, a. a. O., §§ 26, 45 und 183.

[3] „Die oberste Rechtsregel ist, daß das Vermögen des Menschen durch seinen Tod die Einheit nicht verliert, welche es bis dahin in seiner Person hatte, daß es übergeht als diese Einheit, und daß also der neue Erwerber in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen in ihrer Eigenschaft als Bestandteile dieser Einheit, nicht in jedes einzelne als dies einzelne, eintritt. Kürzer ausgedrückt: Die Rechtsnachfolge in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen ist eine Gesamtnachfolge. Unter Vermögen ist aber hier nicht bloß das aktive Vermögen zu verstehen; zu dem Vermögen, welches von dem Verstorbenen auf den neuen Erwerber übergeht, gehören in gleicher Weise auch die Schulden, so daß der neue Erwerber die Schulden trägt, unabhängig davon, ob sie durch das aktive Vermögen gedeckt sind." (Windscheid, a. a. O., § 528, S. 3.

[4] Boehmer, a. a. O., § 4.

tionen, als vielmehr das Fortleben des Individuums und seiner Rechtssphäre.

b) Das überindividuell-gebundene deutsche Erbrecht.

Demgegenüber betonen die deutschen Volksrechte, die sich weniger für den Schutz des Individuums als vielmehr der Familiengemeinschaft einsetzen, daß sich das Familieneigentum sowohl unter Lebenden als auch ganz besonders im Erbgang zu erhalten habe. Sie versuchen entgegen den individualistischen Bestrebungen des römischen Rechts, die Erbfolge nicht als Fortsetzung der Rechtsstellung des Erblassers durch den Erben zu betrachten, sondern sehen ihren Zweck in der Erhaltung des Familienguts, das durch Generationen hindurch ungeteiltes Familieneigentum bleiben soll. Die Stellung des Familienvaters ist daher — anders als beim römischen paterfamilias — die eines Treuhänders am Eigentum der Familiengenossenschaft und entsprechend ist seine Verantwortlichkeit und seine eingeschränkte Verfügungsmacht bei Rechtsgeschäften sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen[5]. Gerade letztere dienen nicht „der subjektiven Unsterblichkeit eines Individuums, sondern der objektiven Unsterblichkeit des überindividuell gebundenen Familienguts[6]".

Die stärkste Verwirklichung des deutsch-erbrechtlichen Zweckgedankens von der nicht an die Person gebundenen ungeteilten Erhaltung des Familieneigentums finden wir in den bäuerlichen Anerbenrechten. Es würde im Rahmen dieser Ausarbeitung zu weit führen, wollte man die rechtliche Natur der alten Anerbenrechte ins Einzelne gehend untersuchen. Im Hinblick auf die Gegenstände dieser Arbeit erscheint jedoch der Versuch notwendig, die bäuerliche Gesetzgebung unserer

[5] Siehe das sogen. „Beispruchsrecht". Der Vermögensinhaber durfte schon unter Lebenden nur mit Zustimmung der erbberechtigten Familienmitglieder über ererbten Grundbesitz verfügen, und selbst zur Verfügung über „fahrende Habe" bedurfte er der Zustimmung, wenn er im Siechtum war. Ebenso Gierke, a. a. O., S. 433, der betont, daß die Unteilbarkeit des Gutes eine notwendige Folge der Familiengenossenschaft gewesen sei, die den Familienvater gerade wegen seiner Stellung als Haupt der Familie und des Hauses einschränkte als Eigentümer des Hofes, da dieser dem Hause Ansehen und Einfluß gab, und deshalb unversehrt erhalten bleiben mußte. Und wenn er ja seine Befugnisse einmal überschreiten wollte, so konnten die Erben und Sippen durch ihre Einspruchs- und Vorkaufsrechte etwaige nachteilige Folgen verhindern.

[6] Boehmer, a. a. O., § 5. I.

Zeit in ihren Sukzessionsregel unter Lebenden und von Todes wegen aus dem Charakter und dem Zweck der alten Anerbenrechte zu begründen, da das neue Bauernrecht entgegen allen bereits in die Gesetzgebung eingedrungenen römisch-rechtlichen Einflüssen auf die seit mehr als 1000 Jahren bestehende Sitte, daß der Hof beim Erbgang ungeteilt auf einen Erben übergeht, zurückgreift [7].

[7] Siehe Einführungsworte zum REG.

II. Kapitel.

Entstehung und Geschichte des Anerbenrechts.

Die Quellen des alten Anerbenrechts mit Sicherheit festzustellen, hat sich bisher als eine äußerst schwierige Aufgabe erwiesen. Die bei einzelnen Autoren[1] vertretene Ansicht, daß es seinen Ursprung in den altgermanischen Familienverbänden und Sippen habe, ist nicht allgemein zutreffend, denn es bleibt eine offene Frage, ob die Initiative zu der anerbenrechtlichen Sukzessionsform allein der Familie, oder aber den weiteren Rahmen der Geschlechter und Sippenverbände, oder — wie wir noch sehen werden — den erstehenden Territorialstaaten als staatspolitischen Machtgebilden zuzuschreiben sein wird. Das Anerbenrecht bezweckt zwar nichts anderes als die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit, die das Bauerngut nun einmal darstellt, und das ungeteilte Verbleiben dieses wirtschaftlichen Wertes in der Hand einer und derselben Familie. Daher entwickelt sich häufig im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben die sogen. „Communhausung", d. h. die gesamthänderische Bewirtschaftung des Gutes, welche die Erben nur durch Bestellung eines Lehnsträgers[2], nicht aber durch Teilung oder Verkauf umgehen könnten. In der Regel dürfte aber das Anerbenrecht[3] die bevorzugte Stellung eingenommen haben, denn der alte Rechtssatz: „der Bauer hat nur ein Kind", besagt nichts anderes, als daß — sei es auf Grund bäuerlicher Sitte oder gewohnheitsrechtlicher Norm — das Gut stets nur an einen Erben, den Anerben, übergeht. Über die Entwicklung der Anerbensitte zu einem positiven Anerbenrecht sind jedoch lediglich Vermutungen möglich, denn die Konstruktion, die aus dem den Familienangehörigen zustehenden bereits erwähnten Einspruchs- und Vorkaufsrechten ein Anwartschaftsrecht auf den Hof herleiten will, ist ebensowenig bewiesen, wie auch die Unteilbarkeit der Bauerngüter noch nicht notwendig eine

[1] Siehe hierzu Gierke, a. a. O., S. 458 ff.

[2] Stobbe, a. a. O., § 322, S. 383.

[3] Anerbe heißt nach Grimm, Weisthümer III, S. 38 soviel wie: nächster Erbe.

besondere Sukzessionsform von Todes wegen nach Art des Anerbenrechts bedingt. Das Einspruchsrecht dient schließlich der Erhaltung des Guts innerhalb einer Sippe, während der Grundsatz von der Unteilbarkeit der Bauerngüter diese um ihrer wirtschaftlichen Funktion willen zu erhalten versucht, wobei durchaus die Möglichkeit gegeben sein kann, daß ein Fremder das Gut erhält, obwohl de facto in der Regel die Unteilbarkeit des Gutes mit der Erbfolge nach Anerbensitte zusammengefallen sein dürfte. Mit Recht weist Frommhold[4] auf die an sich möglichen verschiedenartigen Endziele des Anwartschaftsrechts und des Anerbenrechts hin, und versucht, aus den mittelalterlichen hof- und landesrechtlichen Rechtssätzen ein klareres Bild über den Ausgangspunkt des Anerbenrechts zu gewinnen.

Die Vermutungen lauten hier so, daß der Gutsherr durch Erhaltung der von ihm abhängigen Güter und durch Verhütung der Zersplitterung derselben seine eigene Existenz habe sichern wollen. So wäre gewissermaßen die Initiative zum Anerbenrecht in der Person des Gutsherrn zu suchen. Andererseits wird die Möglichkeit offengelassen, daß die anerbenrechtliche Vererbungsnorm eine natürliche Reaktion der Bauern gegen die Eigenmacht und Willkür der Grundherren gewesen sei, weil die letzteren oft aus gewinnsüchtigen Motiven ungerechtfertigterweise die Kolonatgüter in ihren eigenen Besitz zu bringen versuchten[5]. Dieser Ableitung gegenüber scheinen die Ausführungen v. Dultzigs über den Ursprung des Anerbenrechts nicht durchschlagend zu sein. Dultzig führt die Entstehung des Anerbenrechts zurück auf das Hauseigentum der Germanen[6] und die genossenschaftliche Auffassung vom Familieneigentum, das nicht dem Hausvater, sondern der Familie als Genossenschaft zugestanden hat. Dementsprechend sei das Erbrecht an dem Grundbesitz der Familie ursprünglich lediglich eine Konsolidation des Gesamteigentums im Kreise des Hauses gewesen[7]. Der Vater habe nur die Verwaltung des Vermögens geführt, an welchem die Hausgenossen mit Nutzungen in natura beteiligt gewesen seien. Im Falle des Ausscheidens eines Familienmitgliedes habe dieses an den Nutzungen nicht mehr teilhaben können, weshalb eine Entschädigung zu

[4] Frommhold, a. a. O., S. 10 ff.

[5] Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey in Westfalen. I. Bd. Paderborn, S. 107 ff.

[6] v. Dultzig, a. a. O., S. 34 ff.

[7] Ebenda S. 58 ff.

gewähren gewesen sei. Diese Entschädigung ist nach Dultzigs Ansicht die Abfindung in den späteren Anerbenrechten [8]. Dultzig nimmt dann weiter an, daß nach und nach alle Kinder abgefunden seien, bis schließlich noch eines übriggeblieben sei, dem dann natürlich das Gut habe zufallen müssen. So sei das Anerbenrecht, und zwar in der Form des Minorats entstanden. Das Majorat erklärt Dultzig aus Abteilungsverträgen, welche die Kinder unter sich abgeschlossen hätten, wobei die besondere Stellung des Ältesten, — der die Gesamtheit der Kinder vor Gericht zu vertreten hatte —, den Ausschlag für den Anfall des Gutes an ihn gab [9].

Eine andere Erklärung gibt Sering [10], der unter Ablehnung der Dultzigschen Theorie, — daß bei den Germanen ein Gesamteigentum der zu einem und demselben Hause Gehörigen bestanden habe, — das Erbrecht am Grundeigentum nicht aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Hause, sondern aus dem umfassenderen Begriff der Blutsverwandtschaft herzuleiten versucht. Nach ihm ist Anerbenrecht ein Sippenrecht [11], weil ursprünglich der Grundbesitz Sippenbesitz gewesen sei. Die Einzelfamilie habe ihren Grundbesitz von dem größeren Geschlechterverband als Sondernutzung erhalten. So sei es zu erklären, daß sich auch nach der Herausbildung des Privateigentums das Nachfolgerecht der Sippe beim Fehlen näherer Verwandter erhalten habe. Ein weiterer Beweis für das ursprüngliche Sippeneigentum am Grund und Boden sei das Beispruchsrecht, das der ganzen Sippe zustehe [12]. Aus der sippenschaftlichen Verfassung erkläre sich die Erbfolgeordnung nach der Abstammung von einem näheren oder entfernteren Stammvater (Parentelen). Innerhalb der Parentel hätten nach Serings Ansicht gleich nahe männliche oder weibliche Verwandte gleiches Erbrecht und auch das Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft und die damit verbundenen Abfindungen ließen den Erbanspruch unberührt. Die Höhe der Ausstattung sei entscheidend dafür, ob sie als Erbabfindung anzusehen sei [13], denn ein Vorrecht eines Erben auf die Liegenschaften habe es nicht gegeben, sondern alle Erben hätten gleiches Recht gehabt. Nach diesem Ergebnis, das für die Entstehung des Anerben-

[9] v. Dultzig, S. 110 ff.
[8] Ebenda S. 101 ff.
[10] Sering, a. a. O., S. 121.
[11] Ebenda.
[12] Sering, a. a. O., S. 146.
[13] Ebenda S. 149.

rechts keine positiven Schlüsse zuläßt, sucht Sering den Ursprung des Anerbenrechts in den großen wirtschaftlichen Umwälzungen des 16. Jahrhunderts zu erklären, und bezeichnet es als eine Folge der Ausbildung der kapitalistischen Wirtschaftsform [14], mit der Begründung, die Abfindungen der Miterben seien vor der Entstehung des modernen Kreditwesens in der Weise vor sich gegangen, daß ein Kind nach dem anderen einem Erben, der das Gut erhielt, seinen Erbteil gegen eine bestimmte Summe in bar oder Naturalien verkauft hätte. Die Sicherung der Abgefundenen sei durch Vorbehalt des Miteigentums geschehen, d. h. der Miterbe habe erst dann als abgefunden gegolten, wenn die ganze Summe bezahlt gewesen sei. Nach dem Aufkommen der kapitalistischen Wirtschaftsform sei dann infolge der leichteren Beschaffung von Kredit die Erbteilung in einem Akt durchführbar geworden. Mit zunehmender Kapitalansammlung und weiterem Vordringen der Kreditwirtschaft sei auch die Miterbenabfindung leichter geworden. Einer erhalte das Grundstück, die anderen Kapital oder Kapitalforderungen, für welche in der Verpfändung des Grundbesitzes die notwendige Sicherheit geschaffen sei. Hieraus habe sich alsdann die Rechtsanschauung entwickelt, daß die Annahme einer Abfindung den Erbanspruch tilge [15] und so sei aus der Anerbensitte das Anerbenrecht entstanden. Bei der Ausmessung der Höhe der Abfindungen handele es sich nicht um eine Verkürzung des Erbteils, sondern um ein Wertproblem, weil die Höhe der Abfindung sich nach der Tragfähigkeit des Grundes und Bodens gerichtet hätte [16]. Das Ältestenrecht leitet Sering aus der Annahme her, daß der älteste Sohn nach altem Recht der Vormund seiner jüngeren Geschwister wie auch seiner Mutter gewesen sei und schließlich ja auch das Geschlecht aus seiner Person in erster Linie seine Fortführung fand. Das Jüngstenrecht gehe in seinem Ursprung auf das Kürrecht des jüngsten Sohnes im sächsischen und friesischen Recht zurück [17].

Eine eingehende Stellungnahme zu dem Ursprung des Anerbenrechts dürfte im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich sein. Sie braucht für ihre eigenen Zwecke im wesentlichen einen Überblick über die Charakterzüge des Anerbenrechts, wie sie sich in der Entwicklung gezeigt haben. Das

[14] Sering, a. a. O., S. 153.
[15] Sering, a. a. O., S. 171.
[16] Ebenda S. 179.
[17] Ebenda S. 181 ff.

andere würde, wie Beismann und Clasen[18] mit Recht behaupten, ein Eingehen auf die gesamten erbrechtlichen Grundsätze des alten deutschen Rechts unter Berücksichtigung der vielen partikularrechtlichen Verschiedenheiten erforderlich machen. Mag Clasen bei der Gegenüberstellung der älteren Theorien über die Entstehung des Anerbenrechts sowie der gegen diese gerichteten Theorien von v. Dultzigs und Serings von einer entschiedenen eigenen Stellungnahme absehen, so dürfte doch seine Ansicht richtig sein, wenn er sagt, daß sowohl v. Dultzig als auch Sering mit ihren eingehenden Abhandlungen die älteren Theorien nicht erschüttern können. Wie bereits erwähnt wurde, entspricht das Anerbenrecht dem Zweckgedanken, der den hofrechtlichen Zerstückelungsverboten zugrundeliegt: nämlich, der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Höfe. Die Bevorzugung des Anerben, verbunden mit dem Prinzip der Unteilbarkeit der ländlichen Hufen „mußten erhalten bleiben, denn je mehr diese Sitte ins Wanken geriet, je mehr es dem individuellen Privategoismus gelang, den bäuerlichen Familiensinn zu untergraben, umso größer war die Gefahr, daß mit einem starken Bauernstand auch ein Grundpfeiler des Staates verlorenging[19]". Ob man die weitsichtige vorausblickende Maßnahme der Teilungsverbote den Grundherren oder dem bäuerlichen Selbsterhaltungstrieb zuschreiben soll, ist nicht einheitlich zu bestimmen, zumal sie auch stets territorial verschieden gewesen sein dürfte. Der anerbenrechtliche Gedanke, daß die Erhaltung des Gutes wichtiger ist als die Erhaltung der Familie, läßt großen Raum für die Vermutung offen, daß die Teilungsverbote von den Grundherren und den Territorialfürsten erlassen wurden aus der Erkenntnis von der überragenden Wichtigkeit der Instandhaltung der Höfe, die ja von der Person unabhängig sein kann. Hier ist m. E. der Ursprung des Anerbenrechts zu erblicken[20], während die reformierende Agrargesetzgebung[21], die nach Analogie der Fideikommisse ein bäuerliches Stammgütersystem schaffen wollte[22], von der gegenteiligen Voraussetzung ausging, indem sie sich in den Dienst der Erhaltung der Familie stellte,

[18] Beismann, a. a. O., S. 12, Anm. 5; Clasen, a. a. O., S. 10.

[19] Vgl. Frommhold, a. a. O., S. 4, Anm. 1.

[20] Vgl. auch Berghahn, a. a. O., § 3, S. 23.

[21] Unter dieser Bezeichnung sind die auf dem Gebiete des Bauernrechts gemachten gesetzgeberischen Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts zusammengefaßt.

[22] Frommhold, a. a. O., S. 5.

und so den eigentlichen Zweckgedanken des Anerbenrechts und seiner Vorläufer, der Teilungsverbote, verwässerte und größtenteils ausschaltete.

III. Kapitel.

Die Anerbenfolge in den „modernen" Anerbengesetzen.

Die unter der reformierenden Agrargesetzgebung geschaffenen Gesetze[1] waren durch die Tatsache zur Erfolglosigkeit verurteilt, daß sie die auf ganz andere Verhältnisse passende Institution der Familienfideikommisse, unter Preisgabe der seit dem Vordringen des römischen Rechts geltenden unbeschränkten Verfügungsfreiheit über das Eigentum und der freien Testierbefugnis, auf völlig fremden Boden zu verpflanzen versuchten und dadurch bei den Bauern, die ihre mit Mühe errungene Freiheit und Unabhängigkeit ängstlich hüteten[2], Mißtrauen erregten. Mehr Erfolg war den Gesetzen beschieden, die das Anerbenrecht als Intestatrecht auffaßten, das dann in Kraft treten sollte, wenn letztwillige Verfügungen des Hofeigentümers nicht vorlagen. Unter diesen sind besonders das Schaumburg-Lippe'sche Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe vom 11. April 1870 und die Mecklenburg-Schwerin'schen Verordnungen betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen von 1869/72 zu nennen. Nach ihnen bildet das Bauerngut mit seinem Zubehör in Ansehung der Intestaterbfolge und Erbteilung einen abgesonderten Bestandteil des Nachlasses. Betreffs der Erbenhaftung galt folgendes: mit dem Gut gingen die auf ihm lastenden Schulden und Leistungen auf den Gutsnachfolger, den Anerben, über; für sonstige Nachlaß-Schulden haftete das Gut

[1] Genannt seien beispielsweise: Bayrisches Gesetz vom 23. Februar 1855 betr. die landwirtschaftl. Erbgüter. — Hessen-Darmstädtisches Gesetz vom 11. September 1858 betr. die landwirtschaftl. Erbgüter. — Braunschweigisches Gesetz über die Vererbung der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter vom 28. Mai 1858. — Braunschweigisches Gesetz über die Errichtung von Familienstammgütern vom 28. Mai 1858.

[2] So Frommhold, S. 5 ff., der eine geschichtliche Begründung zu geben versucht.

nur, soweit der übrige Nachlaß zur Bezahlung nicht ausreichte [3].

Dieser dem jüngeren deutschen Recht eigenen Art der geteilten Gesamtnachfolge mußte auch das Einführungsgesetz zum BGB. in Art. 64 EG. BGB. Rechnung tragen, indem es die landesgesetzlichen Vorschriften erbrechtlicher Art in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör ausdrücklich unberührt ließ. Trotzdem mußte der eigentliche anerbenrechtliche Gedanke mehr und mehr aus der Rechtspraxis verschwinden, denn die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzende neueste landesrechtliche Höfe- und Anerbengesetzgebung „ist [4] — stark römisch-rechtlich beeinflußt — neue Wege gegangen, und hat unter Beseitigung der älteren deutschen Bauernrechte, in denen sich viel den Mecklenburger Verordnungen Ähnliches gefunden hatte [5], das in Sitte und Gesetz von alters her bewahrte Anerbenrecht örtlich in die allgemeine — römisch eingestellte — Rechtsordnung organisch einzufügen gesucht." So ergab sich bis auf wenige Ausnahmefälle, unter denen das Mecklenburgische Gesetz genannt werden soll, das bis zum 1. Oktober 1933 an der Sondernachfolge festgehalten hat, die Feststellung, daß die römisch-rechtliche unbeschränkte Testierfreiheit in völliger Abweichung von den älteren Gesetzen, aber in Übereinstimmung mit den „modernen" Gesetzen durch Art. 64 EG. BGB. reichsrechtlich sichergestellt, und damit [6] der eigentliche Sinn und Zweck des anerben-

[3] Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB. nebst Motiven. (Amtl. Ausgabe), S. 207.

[4] Tolle, a. a. O., S. 10.

[5] So auch Tolle, a. a. O., S. 5 Anm. Nr. 7 u. 6. „Die Verordnung betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der Grafschaft Lingen vom 9. Mai 1823 unterscheidet „wegen des oft in Zweifel gezogenen Verhältnisses einzelner, hier vornehmlich in Frage kommenden Gesetze zu den nunmehr wirklich bestehenden bäuerlichen Rechten und Pflichten den Richtern zur allgemeinen Vorschrift dienenden Regel":

1. Die nach dem in der Grafschaft geltenden gemeinen Recht zu beurteilende Erbfolge in das freie Vermögen der Kolonen.
2. Die ungetrennte Vererbung des ganzen Kolonats nach dem besonderen Kolonatsrecht der Verordnung'."

[6] Hannoversches Höfegesetz von 1874.

§ 1: Die Rechtsnormen, durch welche die Befugnis der Eigentümer von Bauernhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, soweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2: Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigentümern von

rechtlichen Gedankens verkannt wurde und in Vergessenheit geriet. Dies erhellt am ersten aus der Auffassung der Bundesratskommission, die in den Motiven zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB. ihren Standpunkt niederlegt. Sie bezeichnet es als ein Ergebnis der neueren Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Anerbenrechts, daß die juristische Ausgestaltung des Anerbenrechts weder an die das Familienfideikommiß maßgebenden Grundsätze sich anlehnen, noch überhaupt eine Sondernachfolge in das Anerbengut seitens des Anerben zum Ausgangspunkt zu nehmen hat. Der Besitzer des Gutes muß — nach ihrer Ansicht — in der Verfügung über dasselbe, insbesondere in der Veräußerung und Belastung unbeschränkt sein, und der Grundsatz von der Gleichbehandlung gleich naher Erben darf nicht in solcher Weise, wie die Einführung einer Sondernachfolge in sich schließen würde, verletzt werden. Es ist demnach auch jede Gestaltung unzulässig, welche die rechtliche (d. h. römisch-rechtliche) Stellung der Nachlaßgläubiger beeinträchtigt. Die Grundlage des Anerbenrechts kann demzufolge im wesentlichen nur in einer gesetzlichen Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbeteiligten untereinander gesucht werden [7]. Wie weit diese Auffassung von einer verständnisvollen anerbenrechtspolitischen Überlegung entfernt war, mag aus den in der Folge aufgezeichneten Anerbenrechtssystemen zu erkennen sein.

Entspricht es dem ureigentlichen anerbenrechtlichen Zweckgedanken, das Gut ungeteilt und ohne nicht aus ihm selbst herrührende Verbindlichkeiten einem Alleinerben zu übertragen, so ließe sich dieses Ziel in der Weise verwirklichen, daß der Hofeserbe zugleich auch Erbe des Allod würde. Eine derartige Sonderstellung des Anerben würde auf der anderen Seite für die nach allgemeinem Recht erbberechtigten Personen die Einräumung eines obligatorischen Anspruchs auf entsprechende Abfindung oder die Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs — bzw. -zuschusses gegen den Erben notwendig machen. Will man hierbei den reinsten Zwecken des An-

---

Bauernhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.

§ 3: Auf die Beerbung der Eigentümer von Bauernhöfen findet das sonst gültige Recht Anwendung.

§ 4: Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Recht, geltende allgemeine Recht.

[7] Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB. (Amtl. Ausgabe), S. 212—213.

erbenrechts Verwirklichung zuteil werden lassen, so muß die Festsetzung der vom Hofeserben zu leistenden Abfindungen sich nach dem Hofeswert unter Berücksichtigung seiner Rentabilität und unter Einberechnung aller auf ihm ruhenden Lasten erfolgen, wobei zu beachten ist, daß der Hofeserbe in der Lage bleiben soll, den Hof bei ordnungsgemäßer Wirtschaft dauernd in seiner Hand zu behalten. Die Praxis hat bewiesen, daß eine Durchführung dieses Systems in den seltensten Fällen ohne Härten durchführbar ist[8], denn die meist schon vorhandenen Hofesschulden und die fast immer aus mehreren Personen bestehende Gemeinschaft der Anspruchsberechtigten lassen die Schwierigkeiten, die der Durchführung dieses Systems der Anerbenfolge entgegenstehen, nur zu deutlich zutage treten. Jedoch führt dieser Weg mit Sicherheit zu dem Ziel, daß der Hof innerhalb der Familie erhalten bleibt.

In ähnlicher Weise ist das gleiche Ziel erreichbar, wenn der Anerbe das Gut mit dem Erbfall als Alleinerbe kraft Anerberechts erwirbt. Bezüglich des Allods erfolgt eine Vererbung nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen. Hiernach stellen Hof und Allod bis zur Erbauseinandersetzung eine rechtliche Einheit dar. Der Tod des Erblassers beendet gewissermaßen diese Vermögenseinheit und es entstehen zwei Sondervermögen: einmal der Hof, der mit seinen Aktiven und Passiven kraft gesetzlicher Bestimmung einem Erben, dem Anerben, zufällt; zum anderen das Allod, das nach allgemeinen Erbrechtssätzen auf die Miterben, unter Einbeziehung des Anerben, übergeht. Auch bei diesem Anerbensystem[9] werden wirtschaftliche Härten für die Miterben nicht immer zu vermeiden sein. Stets aber ist die Möglichkeit vorhanden, den Hof zu erhalten, und damit der Familie einen dauernden Rückhalt für Notzeiten zu schaffen.

Rechtlich ist beiden Systemen gemeinsam, daß sie durch die Berufung des Anerben zum alleinigen Hofeserben Erbrecht im objektiven Sinne, d. h. solche Rechtsnormen schaffen, die bei Eintritt eines Erbfalls entgegen den Regeln des allgemeinen Rechts den ungeteilten Übergang des Hofes auf einen Erben, den Anerben, gesetzlich festlegen und den Übergang des

[8] Trotzdem bezeichnet v. Dultzig, a. a. O., S. 163, gerade dieses System, das den Geschwistern des Anerben kein Erbteil, sondern nur Abfindungsansprüche zuspricht, als das in der Geschichte des Anerbenrechts am häufigsten angewandte.

[9] Zu beiden hier aufgeführten Systemen vgl. auch Beismann, a. a. O., S. 15 ff.; Crome, a. a. O., S. 374 ff.; Clasen, a. a. O., S. 6 u. 7.

Hofes auf den Anerben nicht als einen Teil einer Erbauseinandersetzung zwischen Anerben und Miterben, sondern kraft objektiven Anerbfolgerechts geschehen lassen.

Beide Systeme werden jedoch von den modernen Anerbengesetzen bis auf einige Ausnahmen [10] abgelehnt. Sie [11] lassen das Gut mit dem Eintritt des Erbfalles kraft Gesetzes als Teil der Erbschaft, nicht aber als abgesonderten selbständigen Bestandteil, dem Anerben allein zufallen. Bei der Erbauseinandersetzung wird dem Anerben der Ausgleich für den erhaltenen Wert auferlegt, der aus dem gesamten Betrag des aus Bauerngut und Allod bestehenden Nachlasses errechnet wird. Die Literatur [12] hat in diesem System häufig eine Art von Vindikationsprälegat zu sehen versucht, weil alle zur Erbschaft berufenen Personen Erben des ganzen Nachlasses werden, aber ein Berufener, der Anerbe, das Gut ipso iure mit dinglicher Wirkung als Teil der Erbschaft erhält. Dieser Vergleich der Stellung des Anerben mit der des römisch-rechtlichen Vindikationsprälegatars dürfte hier keine Berechtigung haben, vielmehr ist m. E. den Ausführungen Beismanns [13] beizupflichten, der darauf hinweist, daß das Vermächtnis nach § 1939 BGB. eine letztwillige Verfügung des Erblassers voraussetzt. Da sich die Anerbenfolge — wie Beismann mit besonderer Bezugnahme auf die bäuerlichen Verhältnisse sagt — in der Regel als Intestaterbfolge darstellt, könnte man zu der Annahme eines gesetzlichen Vermächtnisses kommen. Dies ist aber abzulehnen, da Vermächtnisnehmer und Erbe zwei grundverschiedene rechtliche Erscheinungen sind. Jedenfalls ist der Anfall des Anerbengutes an den Anerben reiner Erbschaftserwerb. Das hier besprochene Anerbenrechtssystem ist nichts anderes als eine Ausgestaltung des inneren Verhältnisses der Miterben, der Auseinandersetzung, die von Beismann [14] treffend als System der dinglichen Erbteilung be-

[10] Z. B. Mecklenburg-Schwerin: Revidierte Verordnung betr. die Erbfolge in die Bauerngüter der Domänen vom 24. Juni 1869 § 2: „Beim Ableben des Besitzers bildet das Bauerngut mit seinem Zubehör in Ansehung der Intestaterbfolge einen abgesonderten Bestandteil des Nachlasses."

[11] So die preuß. Höfegesetze für die Provinzen Hannover §§ 9, 11; Bremen §§ 9, 21; Braunschweig § 5; Westfalen §§ 13, 18; Lippe § 27; Schaumburg-Lippe §§ 25, 27; Waldeck §§ 17, 19.

[12] Frommhold, a. a. O., S. 30; Clasen, a. a. O., S. 7; Hallstein, S. 194; Kipp, S. 520.

[13] Beismann, a. a. O., S. 17 ff.

[14] Beismann, a. a. O., S. 17 ff.

zeichnet wird. Damit erhält der Erbe den Hof, stets zwar kraft Gesetzes, aber nur als bevorrechtigter Allgemeinerbe und kann daher von den Nachlaßgläubigern nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts unmittelbar gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden. Dieses System des Anerbenrechts, das von den oben behandelten beiden Systemen durch die Formulierung abweicht, daß es den Anfall des Hofes an den Erben zum Gegenstand einer Erbauseinandersetzung macht, nimmt gegenüber den anderen gewissermaßen die Stellung eines mit den allgemein-erbrechtlichen Bestimmungen inhaltlich verbundenen Nebenrechts ein. Letztere machten den Erben zum Alleinerben des Gutes kraft selbständigen objektiven Anerbenrechts und gelangten damit zum Ziel der Verwirklichung des anerbenrechtlichen Zweckgedankens, während das am häufigsten[15] angewandte System diesem nicht gerecht werden konnte.

[15] Siehe Anm. 9 auf S. 26.

IV. Kapitel.

Die Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz.

Die bisherigen Darlegungen dienten der Feststellung, daß die Vorläufer des nun zu behandelnden neuen Reichserbhofgesetzes nicht in der Lage waren, den Zweckgedanken des Anerbenrechts zu erfüllen. Der Grundsatz der Testier- und unbeschränkten Verfügungsfreiheit, die enge Verkoppelung der Anerbenrechte mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht und der römisch-rechtliche Grundsatz von der Gleichbehandlung gleich naher Erben [1] mußten in ihren Auswirkungen zu völlig anderen Ergebnissen gelangen, als es dem ursprünglichen hofeserhaltenden anerbenrechtlichen Gedanken entspricht. Um dieses Ziel in der Zukunft erreichen zu können, haben sich die Schöpfer des Reichserbhofgesetzes bewußt auf den Standpunkt gestellt, daß das neu zu schaffende Anerbenrecht nur „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte und unter Ablehnung der Grundsätze des BGB. seine Aufgaben zu erfüllen vermöchte, nämlich: „die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu schützen". Es wird im folgenden zu betrachten sein, wie das neue Gesetz, das nur aus sich selbst heraus zu verstehen ist, den Willen des Gesetzgebers erfüllt.

A. Die Erbfolge in den Erbhof als Sondernachfolge in ein Sondervermögen kraft Sonderrechts.

Das Erbhofgesetz stellt in seinem 3. Abschnitt, der die Erbfolge kraft Anerbenrechts regelt, den Satz auf, daß der Erbhof beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft darstellt. Damit ist mit nicht mißzuverstehender Klarheit ausgesprochen, daß im REG., im Gegensatz zu der Vorschrift des § 1922 BGB., nicht mehr vom Übergang des gesamten Vermögens als eines Ganzen auf einen oder mehrere Erben

[1] Siehe hierzu als Ausnahme das „Badische Gesetz vom 20. Aug. 1898 betr. die geschlossenen Hofgüter", § 6.

die Rede sein kann. Der Erbhof bildet in Verwirklichung des Grundgedankens 8 des Gesetzes nicht nur unter Lebenden, sondern auch beim Tode des Bauern einen besonderen Teil seines Vermögens, so daß also das Vermögen des Bauern kraft Gesetzes in zwei Teil zerfällt, den Erbhof und den übrigen Nachlaß. Die Nachfolge in den Erbhof erfolgt, anders als in den modernen Anerbengesetzen, nicht mehr auf Grund von Erbauseinandersetzungen und Erbteilungsanordnungen, sondern sie geschieht als selbständige gesetzliche Erbfolge in ein Sondervermögen kraft Sonderrechts[2], und diese gesetzliche Erbfolge geht jeder Erbteilung und Erbschaftsauseinandersetzung voran.

Es wird nun im folgenden zu betrachten sein, wie sich die Rechtsverhältnisse des Erbhofrechts bezüglich der Erbfolge auswirken. Soweit sich die Literatur mit erbhofrechtlichen Fragen beschäftigt hat, läßt sich erkennen, daß die Bestrebungen einzelner Autoren dahin gehen, immer wieder ersatzweise oder in analoger Anwendung Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zur Klärung von erbhofrechtlichen Rechtsfragen heranzuziehen. Diese können indessen ihre Beantwortung nur aus dem Erbhofgesetz finden. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber Begriffe wie: Eigentum, Belastung des Grundstücks, Nießbrauch und Grundschuld verwendet, scheint zu der Ansicht zu verleiten, daß man ohne die Anwendung der Normen des BGB. nicht auskommen könne. Es ist jedoch so, und kommt durch die Vorschriften des III. Abschnittes der REG. zum Ausdruck, daß das allgemeine Erbrecht nicht nur für die „Erbfolge in den Erbhof", sondern auch für die Vererbung des „übrigen Nachlasses" nicht mehr anwendbar ist, wenigstens nicht, soweit es der Abtrennung des Erbhofes als Sondervermögen und mit dem Zweckgedanken des Erbhofrechts und seinen entsprechenden Sonderregelungen nicht vereinbar ist. So finden wir bereits in Kommentaren zum REG. die Ansicht vertreten, daß Erbhof und sonstiges Vermögen einen einzigen Nachlaß bilden[3]. Das Erbhofgesetz wie auch das BGB. geben nach dieser Ansicht lediglich besondere Rechtsnachfolge- oder Teilungsanordnungen in bezug auf den Erbhof, als „besonderen Teil der Erbschaft" und in bezug auf das „sonstige Vermögen". Im übrigen handele es sich um eine einheitliche Gesamtnachfolge aller Erben einschließlich des Anerben in das

[2] Tolle, a. a. O., S. 12.

[3] Baumecker, a. a. O., S. 52; Vogels, Anm. 2 zu § 19 in JW. 1934/1209 ff.

gesamte Vermögen des Bauern. Diese Ansicht stützt sich zum Teil nur darauf, daß das REG. nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt, und kommt — für sich — folgerichtig zu dem dem REG. zuwiderlaufenden Schluß, daß der Anerbe die gleiche Rechtsstellung inne hat wie der Erbe: die Miterben des Anerben sind Erben des gesamten Nachlasses einschließlich des Erbhofes. Letzterer geht sofort auf den Anerben über, und so ergibt sich eine Formulierung, die zutreffend [4] von den „Miterben als Universalerben abzüglich des Erbhofes" sprechen könnte. Entsprechend müssen dann die auf dieser Auffassung beruhenden Urteile bezüglich der Frage der Nachlaßverbindlichkeiten ausfallen, in der man keine besonderen Schwierigkeiten zu erblicken glaubt, und die Vorschriften des bürgerlichen Rechts voll zur Anwendung bringen möchte.

Demgegenüber ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber durch die Auslegungsregel des § 56 REG. festgesetzt hat, daß in Zweifelsfällen über die Anwendung des Erbhofgesetzes im Geiste der Einleitungssätze zum Gesetz zu entscheiden ist. Daraus ergibt sich, daß für die Behandlung der Erbfolge in den Erbhof allein der Grundgedanke 8 in Verbindung mit dem § 19 des Gesetzes maßgebend und uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen ist. Darnach können Gesetze des bürgerlichen Rechts in allen die Nachfolge in den Erbhof betreffenden Fragen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, denn es würde dem Sinn des Erbhofrechts direkt zuwiderlaufen, wenn man den Einfluß des BGB. auch nur in beschränktem Maße und in analoger Anwendung zulassen wollte [5]. Das Erbhofgesetz ist das Ergebnis einer weitblickenden Erkenntnis von staatspolitischen Lebensnotwendigkeiten und es kann seine Sondermission nur erfüllen, wenn ihm die mit seiner Anwendung betrauten Stellen der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft durch strenge Erhaltung seines Charakters als Sondergesetz seine Wirkungen unverfälscht sichern und erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht angängig und nicht zu begründen, von einem einheitlichen Gesamtvermögen des Erblassers zu sprechen, das als „Ganzes" auf einen oder mehrere Erben übergeht. Diese Annahme hätte ihre Berechtigung für den Fall, daß der zum Anerben Berufene auf einen obligatorischen Erbauseinandersetzungsanspruch beschränkt wäre. Tatsächlich ist aber das

[4] So Bosch, a. a. O., S. 13.
[5] Siehe hierzu die Ausführungen auf S. 33.

Gegenteil, die Anerbenfolge, kraft Gesetzes zur alleinigen Rechtsgrundlage erhoben worden, und nur für den abgeteilten übrigen Nachlaß gilt laut § 33 REG. die Vererbung nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts. Nur bei tatsächlicher Beanteiligung am „übrigen Nachlaß" würde der Anerbe auch Miterbe im Sinne des BGB. sein können, und nur insoweit wäre er als Miterbe in der bürgerlich-rechtlichen Erbengemeinschaft zur gesamten Hand den für diese geltenden Gesetzesvorschriften des BGB. unterworfen. Bezüglich der Erbfolge in den Erbhof auf der Grundlage der Erbfolge kraft Anerbenrechts handelt es sich um die deutschrechtliche spezielle Universalsukzession oder Spezialsukzession in ein Sondervermögen nach Art der alten Lehen- und Stammgüterrechte, deren Rechtsauffassungen den „modernen Anerbengesetzen" größtenteils fremdgeblieben waren. Gerade auf dieses älteste bäuerliche Recht greift das REG. zurück und von dieser Tatsache wird bei der nun folgenden Behandlung des Rechtsverhältnisses zwischen Anerben und Erben und bezüglich der Frage nach der Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten auszugehen sein.

B. Der Rechtscharakter der Stellung des Anerben und sein Verhältnis zu den Erben des „übrigen Nachlasses".

Zu einer Klärung der zwischen dem Anerben und den „Erben des übrigen Nachlasses" bestehenden rechtlichen Beziehungen ist zunächst ein Überblick über die Rechtsstellung des Anerben in dieser Eigenschaft unerläßlich. Im Widerstreit der Meinungen ist es notwendig, immer wieder auf den Zweckgedanken des Anerbenrechts zurückzugreifen, um in dieser Frage zu Ergebnissen zu gelangen, die sich dem Gesetze gegenüber rechtfertigen lassen; denn schon die verschiedenartigen Ansichten, die sich mit dem Anerben als solchem befassen, lassen den Schluß zu, daß ohne bewußte Anlehnung an den Zweckgedanken des Anerbenrechts und den vermutlichen Willen des Gesetzgebers eine klare Stellungnahme nicht zu erlangen ist.

Die eine Gruppe der vorhandenen Ansichten faßt den Erben überhaupt nicht als Erben im Sinne des bürgerlichen Rechts auf, während die andere ihn dem bürgerlich-rechtlichen Erben ähnlich oder gleichbehandelt wissen will. Aus der Reihe der

Vertreter der ersten Meinung seien hier insbesondere Tolle[6] und Schapp[7] genannt. Gestützt auf die Feststellungen, daß die Erbfolge in den Hof vom erbrechtlichen Schicksal des übrigen Nachlasses unabhängig ist, und daß der Grundsatz der völligen Loslösung des Erbhofes vom übrigen Vermögen das ganze Gesetz beherrsche, und daher doch schließlich für die Anwendung der allgemein rechtlichen Grundsätze der Gesamterbschaft und Gesamterbfolge kein Raum vorhanden sei, glaubt Tolle in dem Anerben keinen Erben im Sinne des bürgerlichen Rechts mehr erblicken zu dürfen. In gleicher Weise äußert sich Schapp, der bei der Frage der Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten (allerdings ohne sich in Einzelheiten dazu zu äußern) feststellt, daß es nicht angängig sei, den Anerben zu den Erben im Sinne der allgemeinen Rechtssätze zu rechnen. Demgegenüber glauben einige Autoren[8] allein aus der Tatsache, daß das Erbhofgesetz nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimme, sich berechtigt, die Anerbenfolge mit dem Erbgang des BGB. gleichstellen zu können.

Hierzu ist zu sagen: das Erbhofgesetz hat sich in den Dienst der Erhaltung der Höfe gestellt und sie aus diesem Grunde zum unveräußerlichen Sippeneigentum erhoben. Auf diesem Grundsatz ruht der gesamte Komplex der erbhofrechtlichen Fragen. So sei zunächst bezüglich der vorhandenen Unstimmigkeiten über die Bedeutung des Wortes „Erbe" im Reichserbhofgesetz festgestellt, daß jeder Vermögenserwerb von Todes wegen nach dem natürlichen Empfinden als Erbschaftserwerb anzusehen ist. Ein Streit über die Bedeutung des Wortes „Erbe" im REG. könnte die Bedeutung einer Diskussion über einen terminus technicus nicht überschreiten, zumal das Gesetz selbst die Bezeichnung „Erbe" bewußt anwendet. Es wäre aber verfehlt, hieraus schon einen Schluß auf die Frage zu tun, ob es sich deshalb um eine dem BGB. ähnliche Erbfolge handelt, oder welcher Rechtscharakter der hier vorliegenden Erbfolge innewohnt. Eine Erklärung hierfür wird nur aus der Gesetzesvorschrift über den ungeteilten Übergang des Hofes auf den Anerben und die Beschränkung der Rechte der Miterben auf das übrige Vermögen zu geben sein.

Der Erbhof bildet nach § 19, Abs. I einen besonderen Teil der Erbschaft. Der Ton liegt bei dieser Formulierung

[6] Tolle in JW 1934/824 ff. u. 273 ff.
[7] Schapp, a. a. O., S. 49, 50.
[8] Baumecker, zu § 19, S. 52 u. zu § 33, S. 123; Vogels, Anm. 2 zu § 19; Hopp, in DJ 34/613; Gülland, JW 34/1390 und 1456.

nicht auf dem Wort „Teil", sondern auf der Fassung „besonderer Teil". Dieser „besonderer Teil" geht — wie wir schon festgestellt haben — als Sondervermögen kraft Sonderrechts ungeteilt auf den Anerben über. So wie der Erbhof schon unter Lebenden ein unter Sonderrecht stehender Teil des bäuerlichen Vermögens ist, so soll er erst recht beim Tode des Bauern ein „besonderer Teil" bleiben und vom „übrigen Nachlaß" losgelöst ungeteilt auf einen Erben, den Anerben, übergehen. Mit dieser Fassung will der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß der Erbhof nicht ungeteilt auf einen Erben als Anerben, sondern ungeteilt auf den Anerben übergeht. Damit hat das Reichserbhofgesetz die Anerbenfolge gegenüber den früheren Anerbengesetzen grundsätzlich umgestaltet und neu geregelt. War die Stellung des Anerben in den „modernen Anerbengesetzen" nicht mehr als die eines bevorrechtigten Miterben [9], konnte also ein allgemein rechtlicher Erbe auch Anerbe sein, so ist die Anerbenordnung des REG. andere Wege gegangen und hat sich von der Erbfolgeordnung des BGB., die in den modernen Anerbenrechten weitesten Einfluß hatte [10], im Hinblick auf die Aufgaben eines Anerben gänzlich losgelöst. Die Stellung des Anerben im Erbhofgesetz entspricht der eines Treuhänders am Boden seines Geschlechts, der den nach ihm kommenden Generationen für den Bestand und die Erhaltung des Hofes verpflichtet ist. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist dem Anerben seine rechtlich selbständige Sonderstellung zuteil geworden. Er braucht nicht mehr Erbe (Allgemeinerbe) zu sein, noch braucht er zu den Miterben zu gehören. Er steht vielmehr den Erben (Allgemeinerben) als Anerbe gegenüber. Diese Rechtsstellung hat ihm der Gesetzgeber nicht aus dem allgemeinen Recht oder nur akzessorisch aus einem Sonderrecht, sondern ausschließlich aus dem Reichserbhofgesetz selbst gegeben. Ist die Erbfolge in den Erbhof eine Erbfolge in ein Sondervermögen kraft Sonderrechts, so ist die Rechtsstellung des Anerben gegenüber den Erben des übrigen Nachlasses die eines Sondernachfolgers des Bauern in den Erbhof, während

[9] Vgl. Hannoversches Höfegesetz von 1874 § 13, Abs. I u. III: „Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft, kraft Gesetzes, einem Erben, (dem Anerben) allein zu ... Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

[10] Vgl. vorstehende Anmerkung.

die Allgemeinerben Gesamtnachfolger in den „übrigen Nachlaß“ sind. Es handelt sich — wie Tolle[11] mit Recht sagt — um zwei verschiedene Rechtsnachfolger und zwei verschiedene Erbfolgen. Eine weitere Bestätigung hierfür glaubt er ferner aus der Bestimmung zu finden, daß der Anerbe den Anfall des Erbhofes ausschlages kann, ohne die Erbfolge in das übrige Vermögen auszuschlagen, denn die Ausschlagung des Anfalles des Erbhofes (§§ 29, 40 REG.) steht selbständig neben der Ausschlagung der Erbfolge in das übrige Vermögen, während nach preußischem und hannöverschen Anerbenrecht der Anerbe auf das Anerbenrecht verzichten konnte, ohne die Erbschaft auszuschlagen[12]. Letzteres bedeutet praktisch nicht mehr als ein Verzicht auf ein Vorzugsrecht. Mag diese Feststellung mit dazu beitragen, die Sonderstellung des Erbhofes gegenüber der sonstigen Erbschaft zum Ausdruck zu bringen, so ist sie doch nur als eine Ergänzung des Gesamtbildes von der sonderrechtlichen Behandlung des Erbhofes und des Anerben zu bewerten, wie auch die Schaffung und die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte im Rahmen dieser Betrachtung nur geeignet sind, die durch das REG. geschaffene rechtliche Sonderstellung des Erbhofes und des Anerben zu beweisen.

Aus dieser Sonderstellung des Anerben erklären sich die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und den Erben des übrigen Nachlasses, insbesondere betreffs seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Versorgungsansprüche der Erben. Anders als z. B. im preußischen Erbhofgesetz[13] umfaßt der Kreis der Unterhaltsberechtigten nicht mehr alle „weichenden Erben“, sondern beschränkt sich nur noch auf die dem Erblasser gegenüber unterhaltungsberechtigten Personen, also Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten[14]. Auch die Eintragung der Versorgungsansprüche ist weggefallen, da der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 15 REG. eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Versorgungsansprüche gegeben hat, und es wäre auch im Rahmen des Belastungsverbotes des § 37 REG. ein Widerspruch darin zu erblicken, wenn die nächsten Angehörigen des Anerben dingliche Sicherheit für ihre Ansprüche gewährt haben wollten, während z. B. irgend ein Fremder, als Kreditgeber des Bauern, auf dingliche Sicherheit verzichten

[11] Tolle, a. a. O., S. 16.
[12] Creite, a. a. O., S. 4 ff.
[13] Preußisches Erbhofgesetz, §§ 17 ff.
[14] Siehe hierzu Saure, a. a. O. zu §§ 30/31 REG.

müßte, weil der Gedanke des Personalkredits einer der wirtschaftlichen Grundsätze des Erbhofgesetzes ist. Im Rahmen dieser Erwägung aber könnte die Frage gestellt werden, ob man die dinglich nicht sicherstellbaren Unterhaltsansprüche der Erben überhaupt noch als erbrechtliche Ansprüche aufzufassen hat, oder ob sie vielleicht als Entschädigungsansprüche für den Wegfall eines Erbrechts anzusehen sind. Diese von Tolle [15] aufgeworfene Frage, deren Beantwortung er sich enthält, scheint nur aus dem Rechtscharakter einer Entschädigungsforderung zu beantworten zu sein. Einer Entschädigungsforderung ist generell die Vollstreckbarkeit eigen, weil es sich um Ersatz für einen erlittenen Schaden handelt. Die Versorgungsansprüche der Erben ermangeln indessen nicht nur der Vollstreckbarkeit im Sinne der Vorschriften der ZPO., sie können vielmehr laut § 32 REG. durch das Anerbengericht aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigen. Diese Gesetzesvorschrift zeigt, daß der Gesetzgeber die Versorgungsansprüche nicht als Entschädigungsforderungen aufgefaßt haben will. Sie dürften vielmehr als, teils auf erbrechtlicher — teils auf familienrechtlicher Grundlage beruhende, befristete Unterhaltsansprüche zu betrachten sein, deren jeweilige Höhe immer von dem jeweiligen Stand des Hofes abhängig ist, und die gewissermaßen mit dem Schicksal des Hofes stehen und fallen. Sie sind eine besondere Art von Ansprüchen, wie sie nur das REG. aus seinen Zweckgedanken heraus schaffen konnte, wobei stets der Anerbe und der Erbhof im Vordergrund des Interesses stehen müssen, da sie alleinige Träger dieser typischen Hofesschuld sind, deren Höhe und zeitliche Dauer vom Bestande des Hofes abhängen.

C. Die anerbenrechtliche Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Besonders deutlich erkennbar wird die dem Anerben vom Gesetzgeber verliehene Sonderrechtsstellung an seinem Verhältnis zu den Nachlaßgläubigern und an der Beteiligung des Erbhofes an der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten. Auch zu Eingang dieses Abschnitts erscheint es notwendig, die

[15] Tolle, a. a. O., S. 24.

dem Hof anhaftende Eigenschaft als Sondervermögen zu betonen: die Anerbenfolge ist keine Erbfolge im Sinne des § 1922 BGB., sondern eben eine nur dem REG. eigentümliche Sondernachfolge in ein Sondervermögen. Würde der Anerbe als Erbe im Sinne der Erbfolge des BGB. zu betrachten sein, so wäre die Aufgabe des Erbhofgesetzes tatsächlich nur die einer Erbteilungsanordnung. Es könnte dann von einem Sondervermögen nicht mehr gesprochen werden, vielmehr bestünde ein einheitlicher Nachlaß, für den die Vorschriften des BGB über Nachlaßverbindlichkeiten zur Anwendung kämen. Da das Erbhofgesetz jedoch nicht dem römisch-rechtlichen Grundsatz der Universalsukzession folgt, ergibt sich aus dem ihm zugrundeliegenden deutschrechtlichen Prinzip der speziellen Universalsukzession, daß mit der Behandlung eines Vermögensteiles als Sondervermögen, auch bezüglich der Nachlaßverbindlichkeiten eine Sonderregelung und damit eine Sonderung der Nachlaß-Schulden stattzufinden hat. Die Anwendung des § 2058 BGB., wonach die Miterben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften, entfällt demnach ebenso, wie auch die bürgerlich-rechtlichen Mittel zur Beschränkung der Erbenhaftung keine Anwendung finden können. In Ansehung eines Erbhofes ist weder ein Nachlaßkonkurs noch eine Nachlaßverwaltung zulässig. Eine freiwillige Preisgabe des Erbhofes an die Nachlaßgläubiger kann nicht erfolgen, und die erstgenannten Maßnahmen hätten sich alle im Rahmen der Vorschriften der §§ 38, 39, 59 REG. zu erschöpfen; mit anderen Worten, müßten sie sich auf die Erfassung der Überschußerzeugnisse des Hofes beschränken. Diese gesetzliche Regelung bedeutet natürlich, vom Gläubigerstandpunkt aus gesehen, eine Erschwerung, zumal das Zubehör, dessen Begriff im REG. mit Absicht weit gefaßt worden ist, für den Gläubiger ausfällt und das meist geringe „erbhoffreie Vermögen" für eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus sich allein nur in den wenigsten Fällen ausreichen dürfte. Diese Beispiele zeigen bereits die Sonderstellung des Anerben im Rahmen der Nachlaßverbindlichkeiten in der Weise an, daß die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen auf ihn wie auf den Erbhof in seiner Eigenschaft als Sondervermögen nicht anwendbar sind. Noch ein anderer Fall sei hier aufgeführt, der geeignet ist, diese Feststellung zu unterstreichen. Es ist dies der Fall der sogen. Erbfolge unter Lebenden beim Ehegattenerbhof. Nach § 6 der 2. Durchführungsverordnung zum REG. fällt der beiden Ehegatten gemeinsame Erbhof beim Tode des Ehemannes kraft

Gesetzes im ganzen Umfang dem Anerben zu, auch wenn die am Hofe mitberechtigte Ehefrau noch lebt. Der Anerbe ist also in diesem Fall auch in Ansehung des Hofesanteils der noch lebenden Ehefrau bereits zu deren Lebzeiten ihr Erbe geworden. Würde nun der Anerbe bezüglich der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts behandelt, so ergäbe sich folgendes Bild: für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haftet der Anerbe unbeschränkt, jedoch beschränkbar im Rahmen der Beschränkungsmöglichkeiten des BGB. Diese Haftung würde aber nicht allein die am Hof hängenden Schulden, sondern auch die persönlichen oder sonstigen Schulden des Erblassers umfassen. Bezüglich der Verbindlichkeiten der Ehefrau würde der Anerbe allerdings nur für Hofesschulden haften, weil hier ein Fall der Vermögensübernahme nach § 419 BGB. vorliegt, wobei den Übernehmer eine nur auf das übernommene Vermögen beschränkte Haftung trifft. Auch dieser Fall zeigt einerseits, daß es nicht angängig ist, den Anerben bezüglich der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu behandeln, da eine solche Handhabung nicht nur den Buchstaben, sondern auch dem Sinn des Gesetzes und seinem Zweckgedanken zuwiderlaufen würde, denn letzterem entspricht zweifellos eine möglichst weitgehende Schuldenfreiheit des Anerben. Andererseits wird an diesen Beispielen erhellt, daß es notwendig ist, bei mangelnden Einzelbestimmungen im REG. in Erkennung der Aufgaben des § 56 REG. solche Lösungen zu suchen, die dem Rechtscharakter der Anerbenfolge und dem Zweckgedanken des Erbhofgesetzes entsprechen. Auf diese Weise gelangen wir zu dem Ergebnis, daß der Anerbe für Nachlaßverbindlichkeiten nur haftet, soweit sie reine Hofesschulden sind und daß er nur beschränkt auf den Hof haften darf.

Das REG. bestimmt im einzelnen im § 34, daß die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hof ruhenden Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hof ruhenden sonstigen Lasten, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen sind. Erst wenn dies nicht möglich ist, legt das REG. dem Anerben gegenüber den Miterben die Verpflichtung zur alleinigen Tragung der Nachlaßverbindlichkeiten und zur Befreiung der Miterben von diesen auf. Diese Vorschrift des REG. befaßt sich aber, ohne eine Regelung für das Außenverhältnis Anerbe — Nachlaßgläubiger zu finden, nur mit der

Regelung des Innenverhältnisses: Anerbe — Miterbe. Sie stellt im Abs. I eine Verpflichtung der Miterben gegenüber dem Anerben zur Duldung der Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten aus dem erbhoffreien Vermögen fest. Aus Abs. II dagegen ergibt sich eine Verpflichtung für den Anerben gegenüber den Miterben zur Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten [16]. Die Tatsache, daß das Gesetz im § 34 Abs. I eine Berichtigung der Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, also dinglicher Belastungen des Hofes, fordert, und daß hierzu die zu dem Hof in keiner Beziehung stehenden Miterben mit ihrem auf das Allod beschränkten Erbteil mit herangezogen werden, veranlaßt Bosch [17] zu dem richtigen Schluß, daß mit den Bestimmungen § 34 REG. eine Regelung des Außenverhältnisses Anerbe — Nachlaßgläubiger nicht getroffen werden soll. Das Verhältnis der Nachlaßgläubiger zu dem Anerben und den Miterben wird durch diese Bestimmung nicht geklärt, vielmehr hat das REG. eine gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses von sich aus überhaupt nicht vorgenommen, sondern hat in den §§ 38, 39 lediglich die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in den Hof ausgeschlossen. Es wäre verfehlt, nun aus dieser Regelung den Schluß zu tun, daß der Anerbe deshalb — wie eine vielfach verbreitete Ansicht besagt — überhaupt nicht mehr für Nachlaßverbindlichkeiten haften soll. Dem widerspricht zunächst die Feststellung [18], daß jeder Erwerb von Todes wegen als Erbschaftserwerb anzusprechen ist und für den Erben, gleichgültig ob er Anerbe oder Miterbe ist, grundsätzlich typische erbrechtliche Verpflichtungen, also Übernahme von Nachlaßverbindlichkeiten, mit sich bringt. Indessen soll der Hof, nicht mehr wie bisher, den Gläubigern zur Verwertung in ihrem Interesse ausgeliefert werden, und so bestimmt das REG. in den §§ 38, 39, daß der Hof in seiner Substanz mit Zwang nicht mehr angreifbar ist. Das schließt aber eine Schuldenhaftung nicht aus, denn das REG. will die Höfe nicht für sakrosankt erklären, sondern lediglich ihre Überschuldung verhindern. Das zu diesem Zweck im REG. durchgeführte deutsch-rechtliche Prinzip der speziellen Universalsukzession teilt, entgegen der römisch-rechtlichen Universalsukzession, die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nach sachlichen Gesichtspunkten auf, und

[16] Vgl. hierzu Baumecker, zu § 33, S. 124; Vogels, 2. Aufl. Anm. II zu § 34; Tolle in JW 1934/824 ff.; Wöhrmann, Abschn. 3 zu § 34.

[17] Bosch, a. a. O., § 5, S. 28.

[18] Vgl. oben S. 43, Anm. 1.

läßt den Vermögenskomplex für die Verbindlichkeit haften, für den sie eingegangen wurde. Dieser Grundsatz ist im REG. weitgehendst durchgeführt worden und so ergibt sich als Ergebnis konsequenten anerbenrechtlichen Denkens der Begriff der Hofesschuld als eines anerbenrechtlichen Sonderbegriffs.

Damit ist die Richtung gegeben, in der alle Fragen betreffs der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zu beantworten sind. Der Anerbe in dieser Eigenschaft und in seiner Aufgabe als Treuhänder am Hof kann nur für die mit dem Hof zusammenhängenden Schulden haften. Das Gesetz spricht im § 22 Abs. V bei der Regelung des Gutsaustausches von den „mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Bauern", die der Nächstberufene dem Anerben und den Gläubigern gegenüber zu tragen hat. Hierbei soll der Nächtberufene nur den Hof vom Anerben erhalten, und zwar mittels einer der Erbfolge ähnlichen Rechtsnachfolge [19], die ihm grundsätzlich nur die mit dem Hofe zusammenhängenden Verbindlichkeiten auferlegt; er soll keinesfalls Schulden des Anerben übernehmen, soweit sie nicht durch den Anfall des Erbhofes entstandene Nachlaßverbindlichkeiten sind. Hiermit ist vom REG. in voller Deutlichkeit ausgesprochen, daß es im „Gesamtschuldenkomplex" des Bauern mehrere Schuldarten gibt [20] und gerade das Beispiel des Nächstberufenen im Falle eines Gutsaustausches zeigt, daß der Anerbe stets nur für Schulden haften soll, die mit Bezug auf den Hof eingegangen wurden. Auch für andere Nachlaßverbindlichkeiten haftet der Anerbe nur, wenn sie als auf den Erbhof bezüglich anzusehen sind. Diese Haftung des Anerben ist auf das Hofesvermögen beschränkt und nur im Rahmen der durch die §§ 39, 59 REG. offengelassenen Möglichkeiten realisierbar. Im Falle, daß der Anerbe auch Miterbe geworden ist, gestaltet sich seine Haftung bezüglich des so erworbenen Teils von erbhoffreiem Vermögen nach den allgemein-rechtlichen Vorschriften des BGB. und bezüglich der Vollstreckbarkeit bleibt er hier den Vollstreckungsmaßnahmen des allgemeinen Rechts ausgesetzt.

Mit dieser sich aus anerbenrechtlichen Notwendigkeiten ergebenden Regelung zeigt sich, daß das Erbhofgesetz mit den ihm eigenen Sukzessionsregeln etwas grundlegend anderes

[19] Bosch, § 7b) aa) a'.
[20] Vgl. Bosch, ebenda.

will als das bürgerliche Erbrecht. Es muß daher, unbeeinflußt von den Rechtsanschauungen des BGB., allein aus sich heraus, dem ihm innewohnenden Rechtscharakter als Sonderrecht und seinem Zweckgedanken, der Hofeserhaltung, folgend, seinen eigenen Weg gehen. Es kann sein Ziel nur unter Ablehnung römisch-rechtlicher Anschauungen allein auf deutsch-rechtlichen Gedanken fußend erreichen. Die Sonderrechtsstellungen, die Anerbe und Erbhof im REG. erhalten, sind allein aus dem Rechtscharakter und dem anerbenrechtlichen Zweckgedanken des Gesetzes zu erklären, und nur bei Erhaltung dieser Sonderrechtsstellung kann es dem REG. gelingen, seine Aufgaben gemäß den ihm vom Gesetzgeber mitgegebenen Grundgedanken zu erfüllen.

Schlußbetrachtung.

Die vorliegende Arbeit hatte es sich zum Ziel gesetzt, aus dem Rechtscharakter des Anerbenrechts, so wie er sich in der Vergangenheit und in dem neuesten deutschen Anerbengesetz zeigt, die anerbenrechtlichen Wirkungen einer konsequenten Handhabung des unverfälschten anerbenrechtlichen Prinzips in ihren wesentlichsten Erscheinungsformen kennenzulernen. Das Ergebnis unserer Betrachtungen zusammenfassend, haben wir der Erbfolge nach Anerbenrecht den Charakter einer Sondernachfolge in ein Sondervermögen kraft Sonderrechts zusprechen müssen. Es handelt sich um eine deutsch-rechtlichem Rechtsgedanken entstammende Einzelnachfolge in ein Sondervermögen, so wie es das alte Lehen- und Stammgüterrecht gekannt hat. In dieser Einzelnachfolge ist der Nachfolger, der Anerbe, ein Sondernachfolger des Bauern, der außerhalb der Gemeinschaft der Allgemeinerben steht, mit denen eine Erbengemeinschaft zur gesamten Hand nur dann möglich ist, wenn er bezüglich eines Erbschaftsteils Miterbe geworden ist. Die Rechtsfolgen seiner Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft der Allgemeinerben treffen ihn nur hinsichtlich des von ihm erworbenen erbhoffreien Vermögens. Im übrigen haftet er nach deutschrechtlichen Grundsätzen für Nachlaß-Schulden nur, soweit sie in bezug auf den besonderen Teil des Vermögens, den Erbhof, eingegangen sind und prinzipiell nur mit Beschränkung auf den Erbhof selbst.